

GR_GERICHTE A 2022 13 vom 15. November 2022

GR Gerichte, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2022_13

FR: GR_GERICHTE A 2022 13 du 15 novembre 2022

IT: GR_GERICHTE A 2022 13 del 15 novembre 2022

Regeste

Kantons- und direkte Bundessteuer 2009 - 2011 | Steuern der jur. Personen

Erwägungen

E. 5

Die Gerichtskosten des vorangehenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Graubünden (Urteil A 15 49) seien vollumfänglich der Beschwerdegegnerin 1 aufzuerlegen und der Beschwerdeführerin seien die von ihr am 25. Februar 2022 einbezahlten Gerichtskosten zurückzuerstatten. Eventualiter seien die Gerichtskosten des vorangehenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Graubünden neu zu verlegen.

E. 5.1

Basierend auf den obigen betriebswirtschaftlichen Grundlagen ist zunächst auf die Bestimmung der Kostenbasis näher einzugehen. Die Parteien stimmen dahingehend überein, dass als Ausgangsbasis für die Ermittlung der Vollkosten der Betriebsaufwand dient, der in den relevanten Jahresrechnungen festgehalten ist, d.h.: 2009 CHF 27'046'315.00 (vgl. Beilage Nr. 22 der Beschwerdeführerin S. 9) 2010 CHF 18'243'600.00 (vgl. Beilage Nr. 23 der Beschwerdeführerin S. 10) 2011 CHF 20'473'278.00 (vgl. Beilage Nr. 24 der Beschwerdeführerin S. 10) Dieser Betriebsaufwand enthält sämtliche Aufwendungen, welche durch die betriebliche Leistungserstellung entstanden sind. Dabei ist bezüglich der Steuerperiode 2009 zu beachten, dass die entsprechende Jahresrechnung infolge Umstellung der Rechnungslegung auf das Kalenderjahr 15 Monate umfasst. Ebenfalls sind sich die Parteien

- 41 - dahingehend einig, dass die im obigen Betriebsaufwand enthaltenen Kapital- u. Liegenschaftssteuern von 2009 CHF 607'039.00 (vgl. Beilage Nr. 22 der Beschwerdeführerin S. 9) 2010 CHF 528'919.00 (vgl. Beilage Nr. 23 der Beschwerdeführerin S. 10) 2011 CHF 565'667.00 (vgl. Beilage Nr. 24 der Beschwerdeführerin S. 10) in Abzug zu bringen sind. Von der Beschwerdegegnerin 1 werden diese Kosten in ihrer Vernehmlassung vom 16. Mai 2022 mit "Abzug 2" bezeichnet. Die Beschwerdeführerin hat diese in Rz. 91 ihrer Beschwerde vom 6. April 2022 festgehalten. Unterschiedliche Ansichten bestehen in Bezug auf die von der Beschwerdegegnerin 1 in ihrer Vernehmlassung mit "Abzug 1" und "Abzug 3" bezeichneten Abzüge sowie die Position Finanzaufwand bzw. Finanzergebnis.

E. 5.1.1

Einleitend ist festzustellen, dass die im Urteil VGU A 15 49 gewählte Umschreibung der Kosten, welche nicht in die Berechnung der relevanten Kostenbasis einfließen sollen, teilweise zu Missverständnissen geführt hat. Die Meinung war, dass die Eigenleistungen der

Beschwerdeführerin, die nichts mit der Erbringung der relevanten Leistungen und Funktionen an Nahestehende zu tun haben, nicht für die Ermittlung der Kostenbasis zu berücksichtigen sind. Ebenso sind die unabhängigen Dritten zurechenbaren Kosten, die nur im Zusammenhang mit der Leistungserbringung wiederum für unabhängige Dritte entstanden sind, nicht zu berücksichtigen. Liefert bspw. ein unabhängiger Dritter Bestandteile, welche ausschliesslich für ein Produkt Verwendung finden,

- 42 - welches wiederum nur an unabhängige Dritte vertrieben wird, so sind die Kosten für diese Bestandteile aus dem gesamten Betriebsaufwand herauszurechnen. Dies deshalb, weil der gesamte Betriebsaufwand der Beschwerdeführerin auch sämtliche Kosten beinhaltet, die für die Leistungserbringung an unabhängige Dritte aufgewendet werden. Es war somit nicht die Meinung, dass sämtliche Kosten, die von unabhängigen Dritten stammen, vollumfänglich aus dem Betriebsaufwand entfernt werden. Werden Leistungen – wozu auch Finanzierungsleistungen gehören - von unabhängigen Dritten für die Erbringung der Leistungen an Nahestehende gebraucht, so verbleiben diese Kosten in der Kostenbasis. Wie die Beschwerdegegnerin 1 zu Recht festgehalten hat, gehören diese Leistungen zu den Herstellkosten und damit den Selbstkosten.

E. 5.1.2

Mit Bezug auf die Position "Abzug 1" hält die Beschwerdegegnerin 1 fest, dass diese jene anteiligen Kosten umfasst, welche gemäss der Jahresrechnung der Beschwerdeführerin mit Leistungen verbunden sind, die nicht den Partnern für ihre anteiligen Leistungsbezüge verrechnet werden. Der Einfachheit halber seien 100% dieser Erträge gemäss Jahresrechnung als Aufwand zum Abzug zugelassen worden. Dieser Abzug dürfte zu hoch ausfallen (notabene zu Gunsten der Beschwerdeführerin), da davon auszugehen sei, dass zumindest in einem Teil dieser Leistungen auch eine Gewinnmarge eingerechnet sei. Die Beschwerdeführerin ist demgegenüber der Ansicht, dass ökonomisch betrachtet, die Anteilsinhaber sämtliche Betriebsaufwendungen tragen würden und sie im Gegenzug die Erträge, welche die Beschwerdeführerin mit unabhängigen Dritten erziele, der Beschwerdeführerin überlassen würden. Dieser Verzicht stelle einen Teil der Entschädigung für den bezogenen Strom dar und sei daher Teil des Verrechnungspreises, welcher sich aus den Jahreskosten zu Lasten Partner und den übrigen Erträgen ergäbe und identisch mit der Summe aus Betriebsaufwand plus

- 43 - Finanzergebnis plus Gewinnsteuern plus Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung (= Betriebsertrag) sei. Ausgangspunkt für die Kostenaufschlagsmethode sind immer die durch den Leistungserbringer aufgewendeten Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an eine nahestehende Person (vgl. OECD Transfer Pricing Guidelines 2022, Rz. 2.45 ff.). Mit Blick auf diese Methode ist somit nicht von Relevanz, ob der Leistungserbringer Entschädigungen, welcher er für die Leistungserbringung an unabhängige Dritte erhält, einbehalten darf, weil Nahestehende im Gegenzug sämtliche Betriebskosten tragen. Eine solche Logik ist der Kostenaufschlagsmethode fremd (vgl. OECD Transfer Pricing Guidelines 2022, Rz. 2.50 ff.). Vielmehr sind für die Bestimmung der massgeblichen Kostenbasis einzig und allein die für die Leistungserbringung aufgewendeten Kosten von Bedeutung. In einem Fall wie dem vorliegenden, bei welchem die Leistungserbringung grösstenteils an Nahestehende erfolgt, können aus Praktikabilitätsgründen die nachweisbaren Kosten für die Leistungserbringung an unabhängige Dritte von der Gesamtkostenbasis in Abzug gebracht werden. Nichtsdestotrotz ist zu beachten, dass bei Erbringung von vergleichbaren Leistungen für Nahestehende und

unabhängige Dritte die gleichen Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung der Kostenbasis zur Anwendung gelangen müssen. Nachdem das Verwaltungsgericht gestützt auf die Erwägungen in VGU A 15 49 nach wie vor der Ansicht ist, dass die Kostenaufschlagsmethode die angebrachte Methode ist, kann der Argumentation der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden. Vielmehr sind die nachgewiesenen Kosten, welche bei der Beschwerdeführerin für die Erbringung von Leistungen an unabhängige Dritte anfallen, von den gesamten Betriebsaufwendungen abzuziehen. Enthalten somit die in den Jahresrechnungen ausgewiesenen Positionen "Material und Fremdleistungen, Netznutzung und Systemdienstleistungen,

- 44 - Ausgleichsenergie, Personalaufwand, Abschreibungen, Wasserrechtsabgaben, Regulatorisch verfügte Abgaben, Übriger Betriebsaufwand" Kosten, welche für die Leistungserbringung an unabhängige Dritte aufgewendet werden, so können diese Kosten, sofern sie nachgewiesen sind, vom gesamten Betriebsaufwand in Abzug gebracht werden. Da sich damit die Kostenbasis verringert, handelt es sich um eine steuermindernde Tatsache, für welche grundsätzlich die Beschwerdeführerin beweispflichtig ist. Die Beschwerdeführerin hat in ihren Ausführungen geltend gemacht, dass für die Material- und Fremdleistungen, die Netznutzungs- und Systemdienstleistungen und für den übrigen Betriebsaufwand gemäss Schätzung rund 90% der Material- und Fremdleistungen und der Netznutzungs- und Systemdienstleistungen sowie rund 50% Prozent des übrigen Betriebsaufwandes von unabhängigen Dritten stammen. Auch wenn dies allenfalls zutreffen mag, ist damit nicht gesagt, in welchem Umfang diese Kosten einzig der Leistungserbringung durch die Beschwerdeführerin für unabhängige Dritte zuzurechnen sind. Aus den Ausführungen der Parteien sowie den Jahresrechnungen ergibt sich, dass nur ein geringer Teil der Erträge von unabhängigen Dritten stammen. Dies betrifft konkret die Positionen "Energieabgabe an Konzessionsgemeinden" sowie "Übrige betriebliche Leistungen und Erträge" in den jeweiligen Jahresrechnungen (vgl. für das Jahr 2009 Beilage Nr. 22 der Beschwerdeführerin S. 9; für das Jahr 2010 Beilage Nr. 23 der Beschwerdeführerin S. 10 und für das Jahr 2011 Beilage Nr. 24 der Beschwerdeführerin S. 10). Entsprechend kann auch nur ein geringer Teil des Aufwands und damit der Kosten der Beschwerdeführerin auf die Leistungserbringung für diese unabhängigen Dritten entfallen. Mit anderen Worten, würde die Beschwerdeführerin ausschliesslich Leistungen für Nahestehende erbringen, so würde grundsätzlich der gesamte Betriebsaufwand (abzüglich Steuern) Teil der Kostenbasis bilden. Eine Korrektur des Betriebsaufwandes resp. der

- 45 - Kostenbasis um die Kosten, welche auf die Leistungserbringung für unabhängige Dritte zurückzuführen sind, würde entfallen. Zugunsten der Beschwerdeführerin kann davon ausgegangen werden, dass der Betriebsaufwand in dem Umfang gekürzt werden kann, in dem die Betriebserträge von unabhängigen Dritten stammen. Hierfür sind die oben erwähnten Positionen in den jeweiligen Jahresrechnungen ins Verhältnis zum gesamten Betriebsertrag in der entsprechenden Jahresrechnung zu setzen (vgl. für das Jahr 2009 Beilage Nr. 22 der Beschwerdeführerin S. 9; für das Jahr 2010 Beilage Nr. 23 der Beschwerdeführerin S. 10 und für das Jahr 2011 Beilage Nr. 24 der Beschwerdeführerin S. 10): Aus den obigen Berechnungen folgt, dass der Betriebsaufwand abzüglich Kapital- und Liegenschaftssteuern für das Jahr 2009 um 8%, für das Jahr 2010 um 10% und für das Jahr 2011 um 7% gekürzt werden kann. Dies ergibt nachfolgende Beträge, welche zu berücksichtigen sind: 2009: CHF 2'115'142.00 2010: CHF 1'771'468.00 2011: CHF 1'393'532.00 2009 Betriebsertrag 100% 35'550'608.00 CHF Energieabgabe an

Konzessionsgemeinden 2'352'006.00 CHF Übrige betriebliche Leistungen und Erträge 431'686.00 CHF Total 8% 2'783'692.00 CHF 2010 Betriebsertrag 100% 24'783'824.00 CHF Energieabgabe an Konzessionsgemeinden 2'114'803.00 CHF Übrige betriebliche Leistungen und Erträge 422'437.00 CHF Total 10% 2'537'240.00 CHF 2011 Betriebsertrag 100% 27'265'251.00 CHF Energieabgabe an Konzessionsgemeinden 1'485'946.00 CHF Übrige betriebliche Leistungen und Erträge 443'544.00 CHF Total 7% 1'929'490.00 CHF

- 46 - In den obigen Berechnungen wurden die aktivierten Eigenleistungen nicht als Betriebserträge von unabhängigen Dritten erfasst. Bei aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um den Wert selbst erstellter Vermögensgegenstände, die nicht verkauft, sondern selbst genutzt werden. Eine aktivierte Eigenleistung wird in der Bilanz auf der Aktivseite als Vermögensgegenstand (in Höhe der Herstellungskosten) erfasst. In der Erfolgsrechnung wird die aktivierte Eigenleistung als Ertrag verbucht. Dabei handelt es sich zwar betriebswirtschaftlich um Erträge aber generell nicht um Einnahmen (d.h. um monetäre Zuflüsse) und schon gar nicht um Einnahmen von unabhängigen Dritten (vgl. HORSCH, a.a.O., S. 5.). Entsprechend sind diese zur Bestimmung der oben erwähnten Verhältniszahlen nicht zu berücksichtigen.

E. 5.1.3

In Bezug auf "Abzug 3" ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Ein nachgewiesener Leistungsbezug von unabhängigen Dritten, der einzig für Leistungen verwendet wird, welche die Beschwerdeführerin ihrerseits an unabhängige Dritte erbringt, können aus der Kostenbasis eliminiert werden. Vorliegend sind weder solche Kosten nachgewiesen, noch ergeben sich solche unmittelbar aus der Jahresrechnung (vgl. für das Jahr 2009 Beilage Nr. 22 der Beschwerdeführerin S. 9; für das Jahr 2010 Beilage Nr. 23 der Beschwerdeführerin S. 10 und für das Jahr 2011 Beilage Nr. 24 der Beschwerdeführerin S. 10). In jedem Fall aber sind solche Kosten bereits im Rahmen der oben erwähnten anteilmässigen Kürzung des Betriebsaufwands mitberücksichtigt. Ein weiterer Abzug ist damit nicht gerechtfertigt. Hingegen ist der in den Jahresrechnungen ausgewiesene Finanzaufwand bzw. das Finanzergebnis für die Bestimmung der Vollkosten zu berücksichtigen. Aus den Jahresrechnungen der Beschwerdeführerin lässt sich nicht ableiten, ob und in welchem Umfang der Finanzaufwand resp. das Finanzergebnis im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Beschwerdeführerin an unabhängige Dritte steht. Selbst wenn ein Teil

- 47 - des Finanzaufwandes resp. Finanzergebnisses auf eine solche Leistungserbringung zurückzuführen wäre, so wäre der Betrag angesichts des Umstandes, dass die Leistungen der Beschwerdeführerin grossmehrheitlich für deren Anteilhaber erbracht werden, sehr gering. Geht man auch hier zugunsten der Beschwerdeführerin davon aus, dass ein Teil des Finanzierungsaufwandes auf Leistungen an unabhängige Dritte entfällt, so ist dieser Finanzierungsaufwand im Einklang mit den oben berechneten Verhältniszahlen zu bestimmen. Der Finanzaufwand (vgl. für das Jahr 2009 Beilage Nr. 22 der Beschwerdeführerin S. 9; für das Jahr 2010 Beilage Nr. 23 der Beschwerdeführerin S. 10 und für das Jahr 2011 Beilage Nr. 24 der Beschwerdeführerin S. 10) ist folglich für das Jahr 2009 um 8%, für das Jahr 2010 um 10% und für das Jahr 2011 um 7% zu kürzen. Dies ergibt nachfolgende Beträge, welche zu berücksichtigen sind: 2009: CHF 74'113.00 2010: CHF 74'962.00 2011: CHF 45'619.00 Das zu berücksichtigende Finanzergebnis ist damit wie folgt:

E. 5.1.4

Das Verwaltungsgericht ist in VGU A 15 49 zum Schluss gekommen, dass eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in die Vollkostenbasis einfließen soll, auf welcher in der Folge der Kostenaufschlag und anschliessend der massgebende Verrechnungspreis ermittelt wird. Dabei ist es naheliegend für die Ermittlung des Eigenkapitalzinses sinngemäss auf die VO Eigenfinanzierung abzustellen. Bei dieser kürzlich ergangenen Verordnung ist erstmals eine explizite rechtliche Grundlage für die 2009 2010 2011 Finanzertrag - CHF 30'620.00 CHF 3'571.00 CHF Finanzaufwand -926'416.00 CHF -749'620.00 CHF -651'705.00 CHF Finanzaufwand für unabhängige Dritte 74'113.28 CHF 74'962.00 CHF 45'619.35 CHF Finanzergebnis -852'302.72 CHF -644'038.00 CHF -602'514.65 CHF

- 48 - Bestimmung eines steuerlich anerkannten Eigenkapitalzinses festgelegt worden. Der Beschwerdegegnerin 1 ist insofern Recht zu geben, dass diese Verordnung vor dem Hintergrund der Steuervorlage 17 eingeführt worden ist (vgl. Botschaft vom 21.3.2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), BBl 2018 2527 ff., 2570). Daraus lässt sich allerdings nicht erkennen, warum die Anwendbarkeit dieser Verordnung, welche eben die steuerlich anerkannte Berechnung des Eigenkapitalzinses zum Inhalt hat, für den vorliegenden Fall keine sinngemässe Anwendung finden soll. Zwar ging es in der Steuervorlage 17 um die Abfederung der Auswirkungen der Ablösung bestehender Steuerregimes, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen, und damit darum zu bestimmen, welche steuerlich anerkannten Abzüge betroffene Gesellschaften in diesem Zusammenhang tätigen können und nicht um die Berechnung von Verrechnungspreisen. Wenn man aber zum Schluss kommt, dass für die Bestimmung von Verrechnungspreisen ein Eigenkapitalzins berücksichtigt werden sollte, dann drängt sich mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung die analoge Anwendung dieser Verordnung für die Bestimmung des relevanten Eigenkapitalzinses geradezu auf. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts gibt die VO Eigenfinanzierung über die steuerlich anerkannte Höhe der Eigenfinanzierung Auskunft.

E. 5.1.4.1

Art. 25abis Abs. 1 StHG sieht vor, dass zum geschäftsmässig begründeten Aufwand auch der Abzug für Eigenfinanzierung gehört. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. Art. 25abis Abs. 2 StHG präzisiert, dass das Sicherheitseigenkapital dem Teil des Eigenkapitals entspricht, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Als Sicherheitseigenkapital wird somit jener Teil des Eigenkapitals einer Gesellschaft bezeichnet, welcher das gemäss Gesetz definierte für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital (sog. Kerneigenkapital) übersteigt, also nicht unbedingt

- 49 - notwendig ist, wohl aber der finanziellen Sicherheit des Unternehmens dient (Pufferelement). Das Konzept des Sicherheitseigenkapitals dient dazu, den Abzug für die Eigenfinanzierung nur auf jenem Teil des Eigenkapitals zuzulassen, welchen die Gesellschaft durch Fremdkapital substituieren könnte und für welchen die Gesellschaft steuerlich abzugsfähige Zinsen zahlen müsste (ROHNER/ERNST, Der Abzug für Eigenfinanzierung gemäss § 65b StG – Ein Zürcher Steuervorteil mit Potenzial, in Zürcher Steuerpraxis Heft Nr. 1, 2021, S. 5). In der VO Eigenfinanzierung wird somit durch fest definierte Eigenkapitalunterlegungssätze das Kerneigenkapital einer juristischen Person ermittelt, welches sie für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigt. Die positive Differenz

zwischen dem effektiv ausgewiesenen Eigenkapital und dem so ermittelten Kerneigenkapital ist das Sicherheitseigenkapital. Dieses Sicherheitseigenkapital ist entsprechend analog Fremdkapital zu behandeln und darauf anfallende kalkulatorische Zinsen sind steuerlich zum Abzug zuzulassen. In der Finanzbuchhaltung und damit im oben erwähnten Finanzaufwand sind solche Kosten nicht erfasst, da solche handelsrechtlich nicht berücksichtigt werden. Entsprechend sind mit Bezug auf das Sicherheitseigenkapital für die Bestimmung der Vollkosten Korrekturen des Finanzaufwandes nötig um sicherzustellen, dass der entsprechende kalkulatorische Zinsaufwand für die Ermittlung der Vollkosten berücksichtigt wird. Bezüglich der Berechnung des Sicherheitseigenkapitals der Beschwerdeführerin kann auf deren Beschwerdebeilage 31 verwiesen werden. Demgemäss beträgt das zu berücksichtigende Sicherheitseigenkapital: 2009: CHF 2'674'233.00 2010: CHF 2'029'642.00 2011: CHF 2'087'313.00

- 50 -

E. 5.1.4.2

Der auf dem Sicherheitseigenkapital zu ermittelnde kalkulatorische Zinssatz entspricht grundsätzlich "der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen am letzten Handelstag des dem Beginn der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahres" (Art. 3 Abs. 1 VO Eigenfinanzierung). Der kalkulatorische Zinssatz wird also auf die Rendite von risikolosen Krediten beschränkt, was veranschaulicht, dass die steuerrechtliche Gleichstellung von Fremd- und Eigenkapital nur ansatzweise verfolgt wird (vgl. MATTEOTTI/ROTH, Die schweizerische Unternehmensbesteuerung zwischen Kompativität und Kompatibilität, ASA 81(2013), 718; ROHNER/ERNST, a.a.O., S. 14). Eine Gleichstellung würde nämlich bedingen, dass die gesamten Eigenkapitalkosten berücksichtigt werden müssten, die üblicherweise höher als die Fremdkapitalkosten sind, da das Eigenkapital mit höheren Risiken verbunden ist. Allerdings wäre die Ermittlung der individuellen Eigenkapitalkosten kaum praktikabel. Die Überlegung, die Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen heranzuziehen, ist, dass dem Eigenkapitalgeber eine Mindestrendite zugesichert werden soll. Theoretisch erhält der Investor diese Rendite mit Sicherheit, weshalb es sich rechtfertigt, auf Zinssätze von sicheren Anlagen abzustellen. Die Rendite ist sicher, weil der Staat sie nicht besteuert, d.h. der Unternehmung kein Geld entzogen wird und diese somit die Entschädigung an den Investor auszahlen kann (BISCHOF, Verliert die Verschuldungsmaxime im Steuerrecht an Bedeutung?, ZStP 2016, 98 f.; ROHNER/ERNST, a.a.O., S. 14). Es handelt sich dabei aber um eine theoretische Überlegung, da dies in der Praxis nur zutrifft, wenn die Unternehmung überhaupt genügend Gewinn erwirtschaftet, um die Mindestrendite auszahlen zu können. Abgestellt wird jeweils auf die Rendite der Bundesobligationen des Kalenderjahres vor Beginn der zu beurteilenden Steuerperiode (Art. 3 Abs. 1 VO Eigenfinanzierung). Für die Steuerperioden 2009 – 2011 betrug die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen

- 51 - ([https://data.snb.ch/de/topics/ziredev/cube/rendoblim?fromDate=2008-12&toDate=2010-12&dimSel=D0\(10J\)](https://data.snb.ch/de/topics/ziredev/cube/rendoblim?fromDate=2008-12&toDate=2010-12&dimSel=D0(10J)); zuletzt besucht am 27. Oktober 2022): 2009: 3.111% 2010: 1.972% 2011: 1.674%

E. 5.1.4.3

Die Beschwerdegegnerin 1 macht geltend, dass die Berechnung eines Eigenkapitalzinssatzes auf Basis der VO Eigenfinanzierung angesichts der Entwicklung der Renditen von Bundesobligationen in den Negativbereich ab 2016 zu ökonomisch

unsinnigen Resultaten führen würde. Überdies berücksichtige der entsprechende Zinssatz die 80-jährige Kapitalbindung (Konzessionsdauer) nicht. Entsprechend rechtfertige es sich, auf dem eingesetzten Eigenkapital den von den Aktionären selbst für deren Kapitaleinsatz gewählten Zinssatz von 5% anzuwenden. Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, dass die Beschwerdegegnerin 1 suggerieren würde, dass stets gleich hohe Eigenkapitalrenditen erzielt würden bzw. garantiert werden müssten. Eine Eigenkapitalrendite auf dem freien Markt sei aber nicht garantiert und auch der Eigenkapitalzins bzw. die entsprechenden Renditeerwartungen der Eigenkapitalgeber würden auf Marktveränderungen reagieren. Wie oben bereits erwähnt, macht die sinngemässe Anwendung der VO Eigenfinanzierung zur Bestimmung eines angemessenen Eigenkapitalzinses Sinn. Auch wenn diese Verordnung im Zeitpunkt der relevanten Steuerperioden (2009 – 2011) nicht in Kraft war, kodifiziert sie einzig bestehende betriebswirtschaftlich anerkannte Grundsätze aus Sicht des schweizerischen Steuerrechts. Insofern findet keine unmittelbare und direkte rückwirkende Anwendung dieser VO Eigenfinanzierung statt. Diese wird vielmehr für die Auslegung dessen, wie aus Sicht des schweizerischen Steuerrechts ein Eigenkapitalzins zu bestimmen ist,

- 52 - herangezogen. Dies wird von den Parteien im Grundsatz auch nicht bestritten. Entsprechend kann in Bezug auf dem Argument der Beschwerdegegnerin 1 bezüglich ökonomisch unsinnigen Resultaten bei Negativzinsen entgegengehalten werden, dass die VO Eigenfinanzierung in Art. 3 klarstellt, dass bei einer negativen Rendite der Zinssatz 0% beträgt. Negativzinsen fliessen somit gar nicht in die Berechnung ein. Die von der Beschwerdegegnerin 1 zitierte Studie des Bundesamtes für Energie aus dem Jahre 2017 stammt aus einer Zeitperiode, in welcher die VO Eigenfinanzierung gar nicht in Kraft war. Ob diese allenfalls in die zitierte Studie miteingeflossen wäre, wäre sie zum damaligen Zeitpunkt in Kraft gewesen, muss an dieser Stelle jedoch nicht beantwortet werden. Mit Blick auf die Einheit der Rechtsordnung kann es nicht sein, dass für die Bestimmung der steuerlich relevanten Abzugsfähigkeit von Kosten auf die VO Eigenfinanzierung abgestellt wird, jedoch bei der Bestimmung von Verrechnungspreisen für die gleiche Themenstellung – nämlich Bestimmung der angemessenen Eigenkapitalkosten – eine andere Methode Platz greifen soll; dies umso mehr als es sich bei beiden Themengebieten um solche der direkten Steuern handelt. Gestützt auf die obigen Überlegungen ist das Verwaltungsgericht der Ansicht, dass die genannten Renditen für die Festlegung des relevanten Eigenkapitalzinses zu berücksichtigen sind. Entsprechend beträgt der Eigenkapitalzins: 2009: CHF 2'674'233 x 3.111% = 83'195.00 2010: CHF 2'029'642 x 1.972% = 40'025.00 2011: CHF 2'087'313 x 1.674% = 34'942.00

E. 5.2

Bezüglich der Festlegung der Höhe des relevanten Kostenaufschlages kann auf die Erwägungen in VGU A 15 49 (vgl. E. 7.9 und 7.10.) verwiesen werden. Dass ein Kostenaufschlag von 10% als nicht aus der Luft gegriffen scheint, zeigt sich auch aus dem Umstand, dass mit der

- 53 - Beschwerdeführerin vergleichbare Partnerwerke, bei denen teilweise die gleichen Anteilsinhaber wie bei der Beschwerdeführerin vorhanden sind, in der ähnlich gelagerten Streitsache einen Kostenaufschlag von 10% akzeptiert haben. In diesem Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Wallis und den dort ansässigen Partnerwerken, welches den Kostenaufschlag von 10% enthält, wurde ebenfalls auf eine Kostenaufschlagsmethode abgestellt. Zwar ist zu berücksichtigen, dass die

Kostenbasis nicht auf den gleichen Parametern ermittelt wurde, welche das Verwaltungsgericht VGU A 15 49 und diesem Entscheid zugrunde legt, aber die unterschiedlichen Überlegungen bei der Bestimmung der Kostenbasis führen nicht zu derart grossen Abweichungen, welche den Kostenaufschlag gleichsam als willkürlich oder unangemessen erscheinen lassen würden. Wendet man die vom Kanton Wallis berücksichtigten Parameter zur Ermittlung der Kostenbasis bei der Beschwerdeführerin an, so ergibt sich für die relevanten Jahre die folgende Kostenbasis: Dies zeigt auf, dass im Verhältnis zu den handelsrechtlich deklarierten Gewinnen ein Kostenaufschlag von 10% nicht zu unsachlichen und unangemessenen Ergebnissen führt.

E. 5.3

Auf Grund der obigen Ausführungen ist das Verwaltungsgericht der Ansicht, dass sich die relevanten Fremdvergleichspreise wie folgt berechnen: 2009 2010 2011 Jahreskosten zu Lasten Partner 32'309'253.00 CHF 22'052'396.00 CHF 25'013'335.00 CHF handelsrechtlicher Jahresgewinn -3'290'000.00 CHF -2'635'000.00 CHF -2'635'000.00 CHF Kostenbasis 29'019'253.00 CHF 19'417'396.00 CHF 22'378'335.00 CHF Kostenaufschlag 10% auf Kostenbasis 2'901'925.30 CHF 1'941'739.60 CHF 2'237'833.50 CHF

- 54 - Bei den oben ermittelten Fremdvergleichspreisen handelt es sich damit um die Kosten, welche die Beschwerdeführerin ihren Anteilshabern mindestens in Rechnung stellen müsste. 6. Diese oben ermittelten Kosten sind den Kosten gegenüberzustellen, welche die Beschwerdeführerin ihren Anteilshabern in den relevanten Jahresrechnungen tatsächlich in Rechnung gestellt hat. Dabei ist nicht relevant, wie die Beschwerdeführerin die entsprechenden Preise ermittelt hat und auf welcher Berechnungsgrundlagen ihre Preise basieren. Es ist mithin keine Korrektur der in den Jahresrechnungen der Beschwerdeführerin enthaltenen Preisberechnungen vorzunehmen. Sinn und Zweck der Kontrollrechnung ist einzig, den gestützt auf die Kostenaufschlagsmethode ermittelten Preis mit dem Preis gemäss Jahresrechnung zu vergleichen. Ist der Preis gemäss Kontrollrechnung höher als der Preis gemäss Jahresrechnung, liegt aus Sicht der Beschwerdeführerin eine geldwerte Leistung vor, weil sie gegenüber ihren Anteilshabern einen zu tiefen Preis verlangt hat. Andernfalls liegt keine geldwerte Leistung vor. Gemäss Jahresrechnung haben die Anteilshaber der Beschwerdeführerin folgende Preise vergütet (Jahreskosten z. L. Partner): 2009: CHF 32'309'253

- 55 - 2010: CHF 22'052'396 2011: CHF 25'013'335 Die Gegenüberstellung des Fremdvergleichspreises mit dem tatsächlich vergüteten Preis zeigt, dass vorliegend nicht von einer geldwerten Leistung auszugehen ist: Entsprechend ist die Beschwerde in diesem Punkt gut zu heissen und die Beschwerdeführerin gemäss den von ihr für die Steuerperioden 2009, 2010 und 2011 eingereichten Steuererklärungen zu veranlagern. Die steuerbaren Gewinne sind somit wie folgt festzusetzen: für die Steuerperiode 2009: CHF 3'290'000 für die Steuerperiode 2010: CHF 2'635'000 für die Steuerperiode 2011: CHF 2'635'000 Für die Steuerperioden 2009, 2010 und 2011 zu viel bezahlte Steuern sind zurückzuerstatten. 7. Mit Blick auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich der Kostenverlegung und der zugesprochenen Parteientschädigung im Verfahren VGU A 15 49 ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin diesen Rückweisungsentscheid auch hinsichtlich der Kostenfolgen zusammen mit dem Endentscheid anfechten kann (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG sowie Urteils des Bundesgerichts 8C 846/2011 E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen). Entsprechend ist auf die Beschwerde in diesen Punkten nicht einzutreten. 2009

2010 2011 Fremdvergleichspreis 27'785'595.23 CHF 18'290'002.98 CHF 21'066'687.95
CHF Preis gemäss Jahresrechnung 32'309'253.00 CHF 22'052'396.00 CHF 25'013'335.00
CHF

- 56 - 8. Vorliegend ist die Beschwerde in Bezug auf die zu veranlagenden steuerbaren Gewinne sowie die Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuern gutzuheissen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Für das vorangehende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Graubünden (Urteil A 15 49) sei der Beschwerdeführerin gemäss ihren Honorarrechnungen eine Parteientschädigung von CHF 337'749.88 (ohne MWST) zuzusprechen. Eventualiter sei die Parteientschädigung für das vorangehende Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Graubünden neu zu bestimmen und zu verlegen.

E. 7

Die Beschwerdegegnerin 2 hat sich in der Folge nicht vernehmen lassen.

E. 7.10

des Urteils des Verwaltungsgerichts ebenfalls aus der Kostenbasis herauszurechnen seien. • Mit Bezug auf den Gewinnaufschlag von 10%, der im Kanton Wallis im Rahmen eines MoU von denselben Partnern und Rechtsvertretern der Beschwerdeführerin akzeptiert worden sei, sei folgendes festzuhalten: - bei Anwendung der Kostenaufschlagsmethode gemäss MoU auf die Beschwerdeführerin würden Gewinne resultieren, welche tiefer (!) als die handelsrechtlichen Gewinne der Beschwerdeführerin seien; - das Walliser Partnerwerk sei für die Steuerperioden 2009 bis und mit 2020 durchwegs auf Basis seiner handelsrechtlichen Gewinne (die analog zur Beschwerdeführerin mit einer Dividende von 5% ermittelt worden seien) veranlagt worden; - und schliesslich seien die gegenwärtigen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bei allfälligen Vereinbarungen des Walliser Partnerwerks im Nachgang zum bundesgerichtlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt beteiligt gewesen. • Wie absurd die Argumentation der Beschwerdegegnerin 1 diesbezüglich sei, zeige sich auch, wenn die Kostenaufschlagsmethode gemäss MoU auf die Beschwerdeführerin angewendet würde. Der steuerbare Gewinn gemäss MoU ergäbe sich sinngemäss aus der Multiplikation von Kostenbasis (Jahreskosten abzüglich handelsrechtlich ausgewiesenem Gewinn) und Kostenaufschlag von 10%. Berechne man die Gewinne der Beschwerdeführerin unter Anwendung dieser Kostenaufschlagsmethode, würden Gewinne resultieren, die unter den handelsrechtlich ausgewiesenen Gewinnen liegen würden. • Das MoU stütze somit nicht etwa die Argumentation der Beschwerdegegnerin 1, sondern zeige einmal mehr auf, dass die Verrechnungspreise der Beschwerdeführerin dem Drittvergleich standhalten und keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen würde.

- 33 - • Mit Blick auf den Einwand der Beschwerdegegnerin 1, wonach die durchschnittliche verdeckte Gewinnausschüttung der definitiv veranlagten Jahre 1997 - 2008 weit über den Vergleichswerten der Jahre 2009 - 2011 liege würde, sei zu sagen, dass die für die Jahre 1997 - 2008 veranlagten Gewinne nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien. Sie seien auf Grundlage von Verhandlungen, die zwischen Steuerverwaltungen und Partnerwerken zwischen 1984 und Mitte 2013 verschiedentlich stattgefunden hätten, ermittelt worden. Es erweise sich nun als willkürlich, hieraus

abzuleiten, die steuerbaren Gewinne der Jahre 2009 - 2011 gemäss den Einspracheentscheiden seien ökonomisch vertretbar. Die erwähnten Verhandlungen seien zudem von mannigfachen Partikularinteressen geprägt gewesen, insbesondere Fiskalinteressen der involvierten Berg- und Mittellandkantone, Rechtssicherheitsüberlegungen, Pflege der guten Beziehungen zu den Gemeinden und Steuersubstrat der Standortgemeinden. Letztlich sei es den Partnern und den Partnerwerken darum gegangen, Steuerrisiken aufgrund langer Prozesse mit unsicherem Ausgang zu vermeiden. Selbst Regierungsräte von betroffenen Kantonen hätten sich in die Verhandlungen eingeschaltet. Die geführten Verhandlungen seien daher nicht mit technischen Diskussionen unter Experten über einen sachgerechten Verrechnungspreis im Sinne der OECD- Verrechnungspreisleitlinien unter Berücksichtigung der vom Partnerwerk übernommenen Funktionen, getragenen Risiken und eingesetzten Vermögenswerte zu verwechseln. Noch weniger dürften die auf Grundlage der Verhandlungen veranlagten Gewinne mit denjenigen für die strittigen Steuerperioden 2009-2011 verglichen werden.

E. 8

In ihrer Replik vom 29. Juni 2022 brachte die Beschwerdeführerin vor, • dass die handelsrechtlichen Gewinne der Beschwerdeführerin für die Steuerperioden 2009-2011 bereits höher seien als die durch die Beschwerdegegnerin 1 ermittelten Gewinne (ohne - 28 - Eigenkapitalverzinsung, jedoch mit Kostenaufschlag von 10%). Damit fehle es vorliegend im Einklang mit dem Leiturteil des Bundesgerichts - wie bereits mehrfach ausgeführt - an einem offensichtlichen Missverhältnis und an einer geldwerten Leistung. Ohnehin wäre für das Vorliegen einer geldwerten Leistung die Beschwerdegegnerin 1 beweisbelastet. • Wie das Bundesgericht und das Verwaltungsgericht bereits festgehalten hätten, sei die Stromproduktion die einzige Tätigkeit bzw. Leistung, welche ein Partnerwerk gegenüber den Partnern erbringe. Als Gegenleistung für die für sie produzierte Elektrizität würden die Partner einen Betrag leisten, der der Summe der jährlichen Kosten entsprechen würde, die dem Partnerwerk entstehen würden sowie einen zusätzlichen Betrag, der auf der Grundlage des Aktienkapitals des Partnerwerks festgelegt würde. Die angewandte Verrechnungspreismethode sei - wie in der Beschwerde ausführlich dargestellt - Folge des Partnerwerkvertrags. Das Dividendenmodell setze sich somit ohne Zweifel aus einer Kostenbasis (siehe Ziff. 1-4 in Art. 6.2. des Partnervertrages) und einem Gewinnaufschlag (siehe Ziff. 5-6 in Art. 6.2. des Partnervertrages) zusammen. Dieser Umstand könne nicht ernsthaft bezweifelt werden. Die Beschwerdeführerin erziele darüber hinaus in einem vergleichsweise geringfügigen Umfang übrige Erträge aus Leistungen, welche die Beschwerdeführerin nicht an die Partner entrichten würde. Sie würden zwar in die Erfolgsrechnung einfließen, hätten aber dennoch keinen Einfluss auf die Höhe des Gewinns, weil dieser aus dem Dividendensatz von 5% auf dem Aktienkapital resultieren würde. Ökonomisch betrachtet, müssten diese Erträge an und für sich den Partnern zugerechnet werden, da diese völlig unabhängig von diesen übrigen Erträgen sämtliche Betriebskosten tragen müssten. Sie würden aber im Partnerwerk stehen gelassen (siehe Rz. 53). Die Kenntnis und Berücksichtigung der Verrechnungspreisermittlung gemäss Dividendenmodell sei im vorliegenden Fall von erheblicher Bedeutung. Die Beschwerdeführerin habe systematisch korrekt dargestellt, welcher Verrechnungspreis sich bei Anwendung des Dividendenmodells ergeben würde. • Richtig sei, dass das Bundesgericht in seinem Leiturteil in der Anwendung des Dividendenmodells keine geldwerte Leistung erblickt habe. Das Bundesgericht habe in seinem Leiturteil das

Folgende festgehalten: - es sei den Partnerwerken unbenommen, ihre Entschädigung gemäss Partnervertrag nach dem Dividendenmodell festzulegen (Gestaltungsfreiheit); - nur wenn das Entgelt, das ein Partnerwerk für die Lieferung von

- 29 - Energie erhalte, offensichtlich unter dem Wert der Leistung liege, der sich in Anwendung von Art. 58 Abs. 3 DBG ergäbe, dürfe in der Differenz eine Aufrechnung vorgenommen werden. Entsprechend diene Art. 58 Abs. 3 DBG dazu, die Einhaltung des Fremdvergleichsprinzips zu verifizieren; - die Kostenaufschlagsmethode erscheine für die Kontrolle als besonders geeignet. Bei dieser Sachlage erscheine es seitens der Beschwerdegegnerin 1 geradezu als treuwidrig, die sorgfältig begründete Aussage in Rz. 20.5 der Beschwerde als "schlicht falsch" zu bezeichnen. • Es ist (zwar) richtig, dass die Kostenbasis gemäss Kostenaufschlagsmodell schmalere sei. Dies ändere selbstverständlich nichts daran, dass der gemäss Kostenaufschlagsmethode ermittelte Verrechnungspreis mit demjenigen verglichen werden müsse, der aus dem Dividendenmodell resultieren würde. Es gehe nicht an, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihren als richtig befundenen Verrechnungspreis mit einem fiktiven Verrechnungspreis, welcher nichts mit der Realität zu tun habe, vergleiche, um eine geldwerte Leistung hervorzuzaubern. Vergleiche man nun die Jahreskosten der Beschwerdeführerin in den Geschäftsjahren 2008/2009, 2010 und 2011 mit dem "Verrechnungspreis Basis Kostenaufschlag" gemäss Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin 1 stelle man fest, dass die Partner in allen im Streit liegenden Steuerperioden höhere Entschädigungen als die von der Beschwerdegegnerin 1 ermittelten Verrechnungspreise geleistet hätten: Eine verdeckte Gewinnausschüttung sei damit in keinsten Weise auszumachen und schon gar nicht nachgewiesen. • In Bezug auf die Kosten- und Parteientschädigung verkenne die Beschwerdegegnerin 1, dass die Kosten- und Entschädigungsregelung eines Rückweisungsurteils nicht erst vor Bundesgericht gerügt werden können, sondern bereits im Rahmen des Instanzenzugs gegen das Rückweisungsurteil mit der Beschwerde an das rückweisende Gericht

- 30 - (hier das Verwaltungsgericht) gerügt werden müssten. Das Bundesgericht urteile im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur über Angelegenheiten, welche von einer Vorinstanz bereits beurteilt worden seien. Neue Begehren seien vor Bundesgericht deshalb grundsätzlich unzulässig. Da es sich bei einem Rückweisungsentscheid um einen Zwischenentscheid handle, müsse das Verwaltungsgericht im Rahmen seines Endentscheids die Kosten neu verlegen können. • Die Beschwerdegegnerin 1 führe aus, dass sie die Möglichkeit haben müsse, den vorliegenden Pilotfall vor Bundesgericht zu bringen, weshalb es ihrerseits gerechtfertigt sei, vom Urteil des Verwaltungsgerichts abzuweichen. Dass eine materielle Beurteilung durch das Bundesgericht bereits erfolgt sei, habe die Beschwerdeführerin nie behauptet. Die Beschwerdegegnerin 1 verkenne, dass zwischen der Bestätigung der Rückweisung zur Neuberechnung im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Erwägungen einerseits und der materiellen Beurteilung des Rückweisungsentscheids andererseits zu unterscheiden sei. Eine materielle Beurteilung solle aus verfahrensökonomischen Überlegungen erst erfolgen, wenn eine Berechnung gemäss (Rückweisungs-)Urteil des Verwaltungsgerichts vorgenommen worden sei. Dies halte das Bundesgericht selbst explizit fest. Dies ändere jedoch nichts daran, dass das Bundesgericht die Rückweisung an sich bestätigt und in Übereinstimmung mit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil festgehalten habe, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Eigenkapitalzins gemäss verwaltungsgerichtlichen Vorgaben analog der Verordnung Eigenfinanzierung berechnen müsse. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin 1, sie

müsse gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts verstossen, da sie andernfalls nicht gegen dieser Beschwerde führen könne, lasse sich rechtlich nicht aufrechterhalten. Das Verwaltungsgericht habe einen Rückweisungsentscheid gefällt, mit dem es der Beschwerdegegnerin 1 klare Anweisungen gegeben habe, wie sie den Verrechnungspreis zu ermitteln habe. Nur weil die Anweisung des Verwaltungsgerichts zu einem Ergebnis führe, mit welchem die Beschwerdegegnerin 1 nicht einverstanden sei, sei Letztere nicht befugt, sich zu weigern, die Anordnungen des Gerichts umzusetzen. Eine derartige Missachtung eines gerichtlichen Urteils stelle eine rechtsstaatlich inakzeptable Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips dar. Sie verunmögliche es dem Verwaltungsgericht, diejenigen Vorfragen beantwortet zu erhalten, um das Verfahren fortsetzen zu können. Mit ihrem Vorgehen richte die Beschwerdegegnerin 1 nun ein regelrechtes Durcheinander an. Das Verwaltungsgericht komme gar nicht umhin, einen weiteren Rückweisungsentscheid zu fällen, wenn es den Verrechnungspreis nicht in Einklang mit seinen Erwägungen selbst ermitteln wolle. Sollte das Verwaltungsgericht seinen eigenen Rückweisungsentscheid

- 31 - hingegen ignorieren, käme es in den Verdacht der Befangenheit und Parteilichkeit, was zur Folge haben dürfte, dass das Bundesgericht den gesamten Fall an das Verwaltungsgericht zurückweisen müsste, damit das Verfahren mit einem unabhängigen und unparteiischen Gericht fortgeführt werden könne. Um ein solches Szenario zu vermeiden, habe die Beschwerdeführerin im Detail aufgezeigt, wie die Berechnung des Verrechnungspreises nach den Anweisungen des Verwaltungsgerichts vorzunehmen sei. • In Bezug auf das Kalkulationsschema sei einmal mehr zu betonen, dass die Berücksichtigung eines Eigenkapitalzinses bei der Kostenaufschlagmethode in der Schweiz nicht sachgerecht sei, da der Eigenkapitalzins keinen Geschäftsaufwand darstelle und deswegen als verdeckter Kostenaufschlag qualifiziere, der zusätzlich zum eigentlichen Kostenaufschlag hinzutreten würde. In Bezug auf Abzug 1 sei festzuhalten, dass die Partner diese übrigen Erträge der Beschwerdeführerin überlassen hätten, obwohl sie sämtliche Kosten hierfür tragen würden. Betriebswirtschaftlich würden sie anteilmässig auf die übrigen Erträge verzichten. Dieser Verzicht stelle einen Teil der Entschädigung für den bezogenen Strom dar und sei daher Bestandteil des Verrechnungspreises, welcher sich aus den Jahreskosten zu Lasten Partner und den übrigen Erträgen ergeben würde und identisch mit der Summe aus Betriebsaufwand plus Finanzergebnis plus Gewinnsteuern plus Jahresgewinn gemäss Erfolgsrechnung (= Betriebsertrag) sei. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin 1 seien daher steuersystematisch und verrechnungspreislich falsch. Zu begrüssen sei immerhin, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Zinssätze gemäss den beiden (von ihr eingebrachten) Gutachten der C._____ AG zuhanden des Bundesamtes für Energie nicht mehr für anwendbar zu erachten scheine. Sie scheine sämtliche von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente zu akzeptieren. Allerdings suggeriere die Beschwerdegegnerin 1 mit ihren Ausführungen zum Pflichtdividendensatz, dass eine stets gleich hohe Eigenkapitalrendite erzielt werde bzw. garantiert werden müsse. Es sei nochmals wiederholt, dass eine Eigenkapitalrendite auf dem freien Markt gerade nicht garantiert sei und auch der Eigenkapitalzins bzw. die entsprechenden Renditeerwartungen der Eigenkapitalgeber auf Marktveränderungen reagieren würden. • Mit der Reduktion der Kostenbasis um die Kapital- und Liegenschaftssteuern (Abzug 2) und dem Leistungsbezug von unabhängigen Dritten (Abzug 3) sei die Beschwerdeführerin einverstanden. Allerdings habe es die Beschwerdegegnerin 1 unterlassen, den entsprechenden Finanzaufwand bzw. das Finanzergebnis von der Kostenbasis in Abzug zu bringen. Die Fremdkapitalzinsen würden im Falle der Beschwerdeführerin

- 32 - vollumfänglich an unabhängige Dritte entrichtet, weshalb diese i.S.v. E.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten zu 10 % zu Lasten der Beschwerdeführerin und zu 90 % zu Lasten der Beschwerdegegnerin 1 (Art. 73 Abs. 1 VRG). Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis (teilweise) obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, so dass der Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdegegnerin 2 keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Wie in VGU A 15 49 festgehalten, gilt gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts (vgl. auch das Urteil des Verwaltungsgerichts R 17 64 vom 28. August 2018 E. 3.1 mit Hinweis auf das Urteil U 16 92 vom 25. Oktober 2017 E. 13.b; für die Praxis des Kantonsgerichts vgl. unter vielen das Urteil ZK1 10 27 vom 17. Dezember 2010 E. 4 und 7 sowie das aktuellere Urteil ZK1 18 87 vom 30. August 2018 E. 2) bei Einreichung einer Honorarvereinbarung, dass der geltend gemachte Stundensatz in Anwendung des in Art. 3 Abs. 1 Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) festgelegten Rahmens für übliche Stundenansätze von CHF 210.00 - CHF 270.00, auf CHF 270.00 gekürzt wird, wenn der in der Kostennote geltend gemachte Stundenansatz über CHF 270.00 liegt. Bei Stundenansätzen bis und mit CHF 270.00 wird der Stundenansatz entsprechend der Honorarvereinbarung übernommen. Sofern keine Honorarvereinbarung eingereicht wird, wird der in der Kostennote geltend gemachte Stundensatz, höchstens aber ein Stundensatz von CHF 240.00, übernommen.

- 57 - Vorliegend wurde keine Honorarvereinbarung eingereicht. In Anwendung der obigen Gerichtspraxis folgt daraus, dass höchstens ein Stundensatz von CHF 240.00 berücksichtigt werden kann. Mit Blick auf die aufgewendeten Stunden ist zu bemerken, dass die Rechtsschriften viele Argumente beinhalten, die bereits im Verfahren, der zum Rückweisungsentscheid VGU A 15 49 geführt hat, in extenso vorgebracht worden sind. Nach detaillierter Durchsicht der Kostennoten und unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufs erscheint ein Aufwand von 125 Stunden für die Auseinandersetzung mit den im Rahmen dieses Verfahrens effektiven neuen Vorbringen als angemessen. Dies ergibt eine Parteientschädigung von CHF 30'000.00 (CHF 240.00 x 125 Stunden). Da die Beschwerdeführerin gemäss ihren Honorarnoten keine Barauslagen geltend gemacht hat, sind auch keine zuzusprechen. Nachdem die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen nur teilweise obsiegt, werden ihr 90 % der Parteientschädigung, d.h. CHF 27'000.00 zugesprochen. In Bezug auf die Mehrwertsteuer gilt zu beachten, dass mit Entscheid des Verwaltungsgerichts R 14 87 vom 12. Mai 2015 erkannt wurde, dass eine mehrwertsteuerpflichtige Partei, welche die auf einer Anwaltsrechnung lastenden Mehrwertsteuer bezahlt hat und diese im Rahmen ihrer Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer in Abzug bringen kann, durch die Mehrwertsteuer keinen (zusätzlichen) Schaden erleidet. Entsprechend wird einer (teil)obsiegenden, mehrwertsteuerpflichtigen Partei kein Mehrwertsteuerzuschlag zur Prozessentschädigung zugesprochen. Eine solche Partei kann jedoch nachweisen, dass sie von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen bzw. in Bezug auf die Mehrwertsteuer für die erbrachte anwaltliche Leistung nicht (vollumfänglich) vorsteuerabzugsberechtigt ist. In diesen Fällen sind die Honorarnoten entsprechend auszugestalten und bei Änderungen der Mehrwertsteuersätze während der Verfahrensdauer diese adäquat zu berücksichtigen.

- 58 - Gemäss aktuellem Auszug aus dem UID-Register der Bundesverwaltung ist die Beschwerdeführerin für die Mehrwertsteuer registriert und damit mehrwertsteuerpflichtig. Nachdem nicht geltend gemacht und nachgewiesen wurde, dass die Beschwerdeführerin für die anwaltlichen Leistungen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird in Anwendung der bisherigen Gerichtspraxis keine Mehrwertsteuer zugesprochen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.